

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2009/00557]

29 MAI 2009. — Circulaire relative à l'identification d'étrangers en séjour irrégulier. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Politique de migration et d'asile et du Ministre de l'Intérieur du 29 mai 2009 relative à l'identification d'étrangers en séjour irrégulier (*Moniteur belge* du 15 juillet 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2009/00557]

29 MEI 2009. — Omzendbrief betreffende de identificatie van onregelmatig verblijvende vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Migratie- en Asielbeleid en de Minister van Binnenlandse Zaken van 29 mei 2009 betreffende de identificatie van onregelmatig verblijvende vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2009/00557]

**29. MAI 2009 — Rundschreiben über die Identifizierung von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Migrations- und Asylpolitik und des Ministers des Innern vom 29. Mai 2009 über die Identifizierung von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

29. MAI 2009 — Rundschreiben über die Identifizierung von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An die Frauen und Herren Generalprokuratoren

An die Frauen und Herren Prokuratoren des Königs

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Zielsetzung

vorliegendes Rundschreiben dient in erster Linie der Verdeutlichung und Erläuterung der bestehenden Verfahren.

Das Rundschreiben zielt darauf ab, Identifizierung und Entfernung aus dem Staatsgebiet von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten, zu beschleunigen. Dieses Ziel kann nur durch eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Polizeidiensten, Gemeindediensten und Ausländeramt (AA) erreicht werden. Häufig verfügen Polizei- und Gemeindedienste nämlich bereits über gewisse Informationen oder können Informationen im Hinblick auf die Identifizierung oder die Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Ausländers, der sich illegal in Belgien aufhält, einholen, wenn ein solcher Ausländer aufgegriffen wird. Eine präzisere und schnellere Identifizierung verkürzt den Aufenthalt des Ausländers in einem geschlossenen Zentrum und ermöglicht die tatsächliche Entfernung aus dem Staatsgebiet.

Vorliegendes Rundschreiben dient Polizei- und Gemeindediensten ebenfalls als Leitfaden, da darin auf die Informationen eingegangen wird, die das AA im Rahmen des Identifizierungsverfahrens benötigt.

2. Einleitung

Für Polizeidienste, Gerichtsinstanzen und AA ist es in ihrer täglichen Arbeit sehr frustrierend, wenn Ausländer, die sich illegal in Belgien aufhalten, nicht tatsächlich aus dem Staatsgebiet entfernt werden können und stets aufs Neue eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erhalten, der sie häufig nicht nachkommen. Zudem führt der Mangel an verfügbaren Plätzen in den geschlossenen Zentren dazu, dass Zwangsentfernungsmassnahmen manchmal nicht ausgeführt werden können. Ferner ist es nicht möglich, alle Ausländer, die im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder in ein Drittland Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Inhaftierungsmaßnahme sind, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu identifizieren beziehungsweise aus dem Staatsgebiet zu entfernen. Folglich werden diese Personen nach einiger Zeit aus den geschlossenen Zentren entlassen, da sie im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Ausländer nicht unbegrenzt festgehalten werden dürfen, um schließlich wieder von den Polizeidiensten aufgegriffen zu werden.

Dieser Zustand ist umso schlimmer, wenn der betreffende Ausländer auffällig wird, eine akute Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt oder (erneut) straffällig wird. Es ist ja auch sehr wahrscheinlich, dass diese Personen rückfällig werden, da sie nicht über legale Einkünfte verfügen und somit nach anderen Möglichkeiten suchen, um zu überleben. Somit geraten sie erneut an die Polizei, die Justiz und/oder das AA.

3. Identifizierung und Entfernung aus dem Staatsgebiet

a. Probleme

Die größte Schwierigkeit ist, dass das AA Personen, die sich illegal in Belgien aufhalten, nicht einfach in ein Flugzeug setzen kann, um sie in ihr Herkunftsland zurückzubringen. Sie müssen Inhaber der erforderlichen Reise- oder Identitätsdokumente sein.

Die Art der Dokumente, die für die Rückkehr in das Herkunftsland erforderlich sind, ist nicht für jedes Land gleich. Wenn der betreffende Ausländer nicht über die erforderlichen Dokumente verfügt, muss das AA bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eine vorherige Reiseerlaubnis oder ein Ersatzdokument ("Passierschein" genannt) beantragen. Der Ausländer kann also erst in sein Herkunftsland zurückkehren, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

In bestimmten Fällen kann der Ausländer auch über ein Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat (beispielsweise in einem anderen EU-Land) verfügen. Ist der Ausländer jedoch nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente und gültiger Aufenthaltsdokumente für dieses Drittland, benötigt er ebenfalls eine vorherige Erlaubnis.

Hinzu kommt, dass jedes Herkunftsland seine eigenen Identifizierungsregeln anwendet.

So erfolgt die Identifizierung in bestimmten Ländern aufgrund der Staatsangehörigkeit (ungeachtet des Namens des Ausländers); konsularische Vertreter können bei Befragung des Ausländers (Ausdrucksweise, Aussprache, ...) feststellen, ob der betreffende Ausländer aus ihrem Land stammt.

In anderen Ländern erfolgt die Identifizierung ausschließlich aufgrund der Identität - in diesem Fall müssen so viele Informationen wie möglich gesammelt werden, die zur Feststellung der Identität dienen können. Je mehr Informationen das AA zur Verfügung hat, desto einfacher sind Identifizierung und Entfernung aus dem Staatsgebiet.

b. Schwerpunkte für die Polizeidienste

Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, so viele Informationen wie möglich über Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers und alle Hinweise zu sammeln, die im Hinblick auf Identifizierung und Entfernung aus dem Staatsgebiet verwendet werden können.

4. Rechtsgrundlage

a. Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen

Ausländer, die sich illegal in Belgien aufhalten, können aufgrund von Artikel 7 oder 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Anweisung das belgische Staatsgebiet zu verlassen erhalten. Wenn der betreffende Ausländer bereits ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat, kann er die Artikel 74/6, 51/5 § 1 und 51/5 § 3 dieses Gesetzes (Dublin-System - Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat) geltend machen.

b. Administrative Inhaftnahme

Durch diese Artikel des Gesetzes wird das AA ermächtigt, im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen eine administrative Inhaftnahme von Ausländern vorzunehmen. Die im Gesetz vorgesehene Inhaftnahme ist zeitlich begrenzt (1 bis 2 Monate bis hin zu 5 bis 8 Monaten unter sehr außergewöhnlichen Umständen). Daher ist es notwendig, dem AA alle relevanten Informationen möglichst schnell zu übermitteln.

c. Informationsverwaltung

Artikel 30bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist ebenfalls eine wichtige Gesetzesbestimmung im Hinblick auf die Identifizierung von Ausländern. Aufgrund dieses Artikels können das AA und die Polizeidienste biometrische Daten des Ausländers erfassen und aufbewahren. In diesem Artikel ist ebenfalls bestimmt, für welche Kategorien von Ausländern diese Möglichkeit besteht. Seit dem 1. Januar 2008 verfügt das AA über eine Datenbank mit den Fingerabdrücken aller seit diesem Datum von der Polizei kontrollierten Ausländer, die sich illegal in Belgien aufhalten.

d. Schwerpunkte für Polizeidienste

Im Hinblick auf die Fortschreibung der Datenbank und die Feststellung von wiederholtem illegalem Aufenthalt unter verschiedenen Identitäten ist es besonders wichtig, Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten, systematisch Fingerabdrücke abzunehmen; diese Fingerabdrücke werden dem Dienst für die gerichtliche Identifizierung (DGI) der föderalen Polizei übermittelt, der sie seinerseits dem Dienst Printrak des AA zukommen lässt (auch wenn der Ausländer bereits eine einfache Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erhalten hat). Fingerabdrücke können dem Dienst Printrak auch unmittelbar auf Papier übermittelt werden. Sie können sich auch für die Identifizierung einer Person in ihrem Herkunftsland als sehr nützlich erweisen.

5. Identifizierungsverfahren

Ist ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält (und dessen Asylverfahren abgeschlossen ist), nicht im Besitz der für eine Rückkehr in sein Herkunftsland oder ein Drittland erforderlichen Dokumente, wendet sich das AA an die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung oder an die zuständige zentrale öffentliche Dienststelle des Herkunfts- oder Drittlandes, um diese Dokumente zu erhalten.

Verfahren und benötigte Informationen sind von Land zu Land unterschiedlich. Je mehr Informationen dem AA zur Verfügung stehen, desto wahrscheinlicher wird eine Identifizierung des Ausländers (und desto kleiner wird das Risiko, den Betroffenen unverrichteter Dinge frei lassen zu müssen). Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Arten erforderlicher Informationen:

- Name und Vornamen des Ausländers,
- Geburtsort und -datum des Ausländers,
- Aliasse,
- letzte bekannte Adresse(n) des Ausländers in seinem Herkunftsland,
- Name und Vornamen der Eltern, des Ehepartners/Lebenspartners und der Kinder des Ausländers,
- Geburtsort und -datum der Eltern, des Ehepartners/Lebenspartners und der Kinder,
- letzte bekannte Adresse(n) der Eltern, des Ehepartners/Lebenspartners und der Kinder,
- Aufenthaltsrechtsstellung des Ausländers, seiner Eltern, seines Ehepartners/Lebenspartners und seiner Kinder in Belgien oder in einem Drittland,
- Personalien + eventuell Adresse, Aufenthaltsrechtsstellung und Kontaktdaten von Freunden und Bekannten,
- Unterschrift des betreffenden Ausländers,
- Fingerabdrücke des betreffenden Ausländers (manchmal in besonderer Form),
- Passfotos des betreffenden Ausländers (schwarz-weiß oder in Farbe),
- für Telefongespräche ins Herkunftsland verwendete Nummern,
- bekannte Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Verurteilungen (Tatbestand und Strafe angeben),
- Datum, seit dem sich der Ausländer in Belgien aufhält,
- Dokumente im Besitz des Ausländers: Pass, Dienstpäss, Diplomatenpass, Personalausweis, konsularischer Personalausweis, Aufenthaltserlaubnis, Visum für Belgien oder für ein anderes Land, Führerschein, Wehrdienstbuch, Geburtsurkunde, Heiratsbuch, Sterbeurkunde, Wohnsitzbescheinigung, Bescheinigung des Ledigenstandes, Studienzeugnis, Diplome, Versicherungskarte, Dauerfahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel, Mitgliedskarte einer Partei, Mitgliedskarte einer Vereinigung... (auch wenn es sich um abgelaufene Dokumente oder Kopien handelt), Devisen. Es ist wichtig, das Dokument vollständig zu kopieren (Stempel, Visa, Notizen, ... auf dem Dokument können für den Bestimmungsort entscheidend sein),
- Beschlüsse im Besitz des Ausländers: Beschlüsse des AA oder anderer belgischer Dienste, Beschlüsse ausländischer Verwaltungen (Hinweise auf Aufenthaltsrecht oder Asylantrag in Belgien oder in einem anderen Land beziehungsweise Verweigerung dieses Rechts oder Ablehnung dieses Antrags),
- besondere körperliche Merkmale des Ausländers (Narben im Gesicht),
- Sprachen, die der Ausländer in Wort und/oder Schrift beherrscht.

Bei administrativer Festnahme eines Ausländers müssen dem geschlossenen Zentrum die Originale beziehungsweise muss dem AA zumindest eine Kopie der beschlagnahmten Dokumente (wenn möglich eine Farbkopie oder eine gescannte Fassung, die elektronisch versendet werden kann) übermittelt werden. Bei Beschlagnahme ist es wichtig, Staatsanwaltschaft und Magistrat, die für die Akte zuständig sind, anzugeben (+ eventuell Nummer des Protokolls und/oder der Akte bei der Kanzlei).

6. Wie können Polizeidienste und Gemeindeverwaltungen dem AA bei der Identifizierung helfen?

a. Erstes wichtiges Werkzeug: der administrative Bericht

Bei Aufgriff eines Ausländers müssen Polizeidienste unbedingt die Felder des administrativen Berichts in Bezug auf Identität, Staatsangehörigkeit und den "Zustand" des Ausländers ausfüllen (1). Je vollständiger dieser Bericht ist, desto einfacher verläuft die Identifizierung, insbesondere bei Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten und dem AA nicht bekannt sind. Führt der Ausländer Dokumente mit, muss dem administrativen Bericht eine Kopie beigefügt werden, selbst wenn die Echtheit nicht überprüft werden kann, da diese Dokumente einen Hinweis auf Staatsangehörigkeit und Identität des Ausländers enthalten können.

Wie unter Nr. 5 erwähnt, muss es sich dabei nicht unbedingt um Identitätsdokumente (Pass, Personalausweis, Aufenthaltserlaubnis, ...) handeln. Im administrativen Bericht müssen ebenfalls Hinweise auf den physischen und psychischen Zustand und Schwangerschaften (2) vermerkt werden.

In der Vergangenheit sind Ausländer schon unmittelbar nach ihrer Ankunft in einem geschlossenen Zentrum freigelassen worden, weil wichtige Informationen fehlten.

b. Schwerpunkte für die Polizeidienste

Hiermit möchten wir die Polizeidienste erneut für eine optimale Nutzung des administrativen Berichts sensibilisieren. Eine optimale Nutzung verhindert unnötigen Frust sowohl bei den Polizeidiensten als auch bei den geschlossenen Zentren oder den Ausführungsdiensten des AA.

Nachstehend finden Sie einige Tipps, um solch frustrierende Erlebnisse zu vermeiden:

— Kopieren Sie immer alle Seiten eines Passes, auf denen sich Stempel und Visa befinden; wenn Kopien fehlen, kann es sein, dass falsche Entscheidungen getroffen werden, die zu einer Freilassung führen können.

— Fügen Sie Kopien aller Unterlagen bei, die der Ausländer mitführt, eine davon könnte auf ein Aufenthaltsrecht in einem Drittland hindeuten.

— Beschließt der Untersuchungsrichter eine Haussuchung, kann er es im Rahmen seiner Ermittlungsaufgaben für erforderlich erachten, dass die Polizei Informationen und Hinweise im Hinblick auf die Feststellung der genauen Identität des Ausländers sammelt; diese Informationen können für die vom Untersuchungsrichter geleitete Ermittlung von entscheidender Bedeutung sein. Bei dieser Gelegenheit kann die Polizei auch auf Informationen stoßen, die zur Identifizierung oder Entfernung aus dem Staatsgebiet des Ausländers dienen können. Mit Einverständnis des Untersuchungsrichters dürfen die Informationen in Bezug auf Identität und Staatsangehörigkeit auch dem AA übermittelt werden. Schließlich wird der Ausländer ja doch dem AA zur Verfügung gestellt - gegebenenfalls nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe beziehungsweise nach Erhalt eines Haftbefehls. Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in dem der Polizei der Auftrag erteilt wird, für die Beachtung der Bestimmungen des Ausländergesetzes (insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und die diesbezügliche Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit) zu sorgen.

— Wenn Sie für die Vernehmung des Ausländers auf die Dienste eines Dolmetschers zurückgreifen, fragen Sie den Dolmetscher bitte, ob Ausdrucksweise und Aussprache des Ausländers auf sein Herkunftsland schließen lassen; ein solcher Hinweis kann die Identifizierung beschleunigen. Es kommt nämlich vor, dass Ausländer während ihres Aufenthalts in einem geschlossenen Zentrum plötzlich Staatsangehörigkeit oder Identität ändern, um das AA in die Irre zu führen. Hinweise in Bezug auf die Staatsangehörigkeit können das Identifizierungsverfahren beschleunigen. Da der Zeitraum, in dem Ausländer festgehalten werden dürfen, kurz ist, kann jeder Zeitgewinn entscheidend dazu beitragen, eine Identifizierungsakte mit positivem Ergebnis abzuschließen.

Der administrative Bericht muss ebenfalls präzise und vollständige Kontaktdaten des zuständigen Polizeibeamten, der für die Bearbeitung der Akte verantwortlich ist, enthalten. Auf diese Weise kann das AA diese Person wenn nötig im Rahmen des Identifizierungs- beziehungsweise Entfernungsverfahrens kontaktieren.

7. Informationen in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Identität im Rahmen einer Ermittlung

Es ist ebenfalls sinnvoll, dem AA Daten in Bezug auf Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers zu übermitteln, die im Rahmen einer Ermittlung egal welcher Art gesammelt worden sind. Schließlich wird der Ausländer ja doch später in Bezug auf seine Aufenthaltsrechtsstellung an eine Direktion des AA verwiesen. Dem AA müssen ebenfalls (Kopien der) Unterlagen übermittelt werden, die im Rahmen der Ermittlung gefunden beziehungsweise vorgelegt worden sind und Identität oder Staatsangehörigkeit des Betroffenen belegen können.

Selbstverständlich müssen Staatsanwaltschaft oder Untersuchungsrichter den Polizeidiensten gemäß den Gesetzesbestimmungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Untersuchung (3) ihre Zustimmung für diese Übermittlung erteilt haben. Der Magistrat kann auch aus eigener Initiative die Übermittlung dieser Informationen an das AA veranlassen.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die Art der Untersuchungen, die Polizeidienste und/oder Gemeindeverwaltungen im Hinblick auf den Erhalt relevanter Informationen zur Identifizierung eines Ausländers durchführen können:

— Untersuchung in Bezug auf die Heiratsabsichten eines Ausländers: Um zu heiraten (oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben) müssen Ausländer in der Regel beim Standesamt eine Reihe von Dokumenten vorlegen oder bestimmte Informationen sammeln; wenn dem Ausländer die Eheschließung nicht gestattet wird, können diese Dokumente im Rahmen des Identifizierungsverfahrens dienen,

— Untersuchung in Bezug auf eine Scheinehe: In diesem Zusammenhang muss der Ausländer normalerweise Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen,

— polizeiliche Untersuchungen: Aus Gründen der öffentlichen Ordnung aufgegriffene Ausländer führen manchmal die Originale ihrer Identitäts- oder Reisedokumente beziehungsweise andere Unterlagen, die Hinweise auf ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit enthalten können, wie beispielsweise Briefe, mit. In der Regel werden diese Unterlagen im Rahmen der Ermittlung bei der Kanzlei der Staatsanwaltschaft hinterlegt. Wird der Ausländer freigelassen und dem AA zur Verfügung gestellt und verfügt er nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht in Belgien, muss er aus dem belgischen Staatsgebiet entfernt werden. Hinweise zur Identifizierung des Ausländers, die ohne Verletzung der Vertraulichkeit der Untersuchung weitergeleitet werden dürfen, können im Rahmen der endgültigen Durchführung der Entfernungsmassnahme von Nutzen sein. Pass und Personalausweis des Ausländers, die im Rahmen solcher Verfahren beschlagnahmt werden, müssen an das AA weitergeleitet werden, wenn der Ausländer dem AA zur Verfügung gestellt wird. Dies ist auch wichtig für die Beziehungen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die für die Beschlagnahme von Originaldokumenten nicht immer Verständnis zeigen, da diese eigentlich Eigentum der Behörden des Herkunftslandes sind.

8. Bei der Befragung der Nachbarn gesammelte Informationen

Der Revierbedienstete (aber auch der Ausländerdienst und das Standesamt) können manchmal über wertvolle Informationen in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Identität verfügen, die auch für das AA von Bedeutung sein können.

Durch Kontaktaufnahme mit dem Ausländer selbst (zum Beispiel im Rahmen einer Überprüfung des Wohnortes nach Einreichung eines Regularisierungsantrags oder im Rahmen einer Untersuchung in Bezug auf die Heiratsabsichten) können Informationen über Sprachkenntnis, Identitätsdokumente, Familie ... eingeholt und gesammelt werden, die später eventuell zur Identifizierung dienen können, wenn dem Ausländer der Aufenthalt verweigert wird.

Manchmal verfügen auch die Nachbarn des betreffenden Ausländers über Informationen, die für die weitere Bearbeitung der Akte nützlich sein können, und teilen sie dem Revierbediensteten mit.

9. Wie können diese Informationen dem AA übermittelt werden?

Der administrative Bericht ist eine erste wichtige Informationsquelle. Dieser Bericht ist dem Büro C oder dem Bereitschaftsdienst zu übermitteln (die Kontaktdaten dieser Dienste befinden sich auf dem administrativen Bericht).

Die vom Revierbediensteten, vom Ausländerdienst oder vom Standesamt eingeholten Informationen können dem AA auf die übliche Weise übermittelt werden, beispielsweise über den Dienst Kurzaufenthalt, den Dienst Langfristiger Aufenthalt oder den Dienst Ermittlungen, die diese Instanzen im Rahmen der behördlichen Untersuchung der Akte des betreffenden Ausländers zu Rate ziehen. Informationen über Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers werden den von den verschiedenen Ausführungsdiensten des AA beantragten Informationen (z.B. Formular im Rahmen der Untersuchung einer Scheinehe) mit dem Vermerk "Informationen in Bezug auf Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers" als Anlage beigefügt.

In der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben finden Sie nützliche Kontaktdaten, die der Umsetzung des Rundschreibens dienen.

10. Informationsblatt

Im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Rundschreibens wird ein Merkblatt mit praktischen Informationen erstellt, das an die Polizeidienste verteilt wird. Dieses Informationsblatt wird regelmäßig aktualisiert.

Wir bitten Sie, vorliegendes Rundschreiben zur weiteren Veranlassung in ihren Diensten zu verteilen.

Brüssel, den 29. Mai 2009

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister des Innern

G. DE PADT

ANLAGE: Nützliche Kontaktdaten

Für die praktische Ausführung des vorliegenden Rundschreibens können Sie Kontakt aufnehmen mit dem Identifizierungsdienst des Ausländeramts:

bur_cid01@ibz.fgov.be - Fax: 02-274 66 17

Dienstleiter: Geert Verbauwhede - geert.verbauwhede@ibz.fgov.be

Tel.: 02-793 83 60

Beigeordneter Dienstleiter: Kris Vanhoecke - kris.vanhoecke@ibz.fgov.be

Tel.: 02-793 83 83

Postadresse: Ausländeramt - Identifizierungsdienst, WTC II, Chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B, 1000 Brüssel

Für die Überprüfung von Fingerabdrücken können Sie Kontakt aufnehmen mit dem Dienst Printrak des Ausländeramts:

bur_prt01@ibz.fgov.be - Fax: 02-201 57 24

Dienstleiter: Jan Moerman - jan.moerman@ibz.fgov.be

Tel.: 02-793 91 50

Andere Kontaktperson: Rita Tuerlinckx - rita.tuerlinckx@ibz.fgov.be

Tel.: 02-793 91 51

Postadresse: Ausländeramt - Büro Printrak, WTC II, Chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B, 1000 Brüssel

Änderungen dieser Kontaktdaten werden gegebenenfalls auf der Website "GEMCOM" bekannt gemacht. Siehe <http://www.dofi.fgov.be/gemcom/>

Allgemeine Informationen in Bezug auf die Rechtsvorschriften und die Zusammenarbeit mit Polizeidiensten und Gemeindeverwaltungen finden Sie auf den Websites <http://www.dofi.fgov.be> und <http://www.dofi.fgov.be/gemcom/>

Fingerabdrücke von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten, müssen systematisch dem Dienst für die gerichtliche Identifizierung der föderalen Polizei über folgende Kontaktdaten übermittelt werden:

FGP - DJT - DGI

Rue du Noyer/Notelaarsstraat 211, 1000 BRÜSSEL

Tel.: 02-743 73 50

Fax: 02-743 76 05

dgjdt.voortmans@skynet.be

Fußnoten

(1) Muster: Siehe <http://www.dofi.fgov.be/gemcom/>; diese Website ist Gemeinden und Polizeidiensten zugänglich; Gemeindeverwaltungen oder Polizeidienste, die noch keinen Zugang haben, können auf der Website ein Passwort beantragen. Rechtsgrundlage: Rundschreiben des Ministers des Innern vom 27. Januar 1998 in Anwendung von Artikel 74/7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980; siehe ebenfalls www.dofi.fgov.be (Vorschriften - Rundschreiben).

(2) Zustand: Schwangere Frauen dürfen ab der 28. Schwangerschaftswoche nicht mehr durch eine Zwangsmaßnahme aus dem Staatsgebiet entfernt werden. Hinweise auf eine physische oder psychische Krankheit, an der der Ausländer offensichtlich leidet, müssen auch im administrativen Bericht vermerkt werden. Auch Trunkenheit und ein sehr schlechter hygienischer Zustand sind anzugeben. Diese Informationen können den geschlossenen Zentren automatisch mitgeteilt werden, damit diese bei Ankunft des Ausländers im Zentrum über eventuelle Probleme auf dem Laufenden sind. In bestimmten Fällen muss eine andere Lösung als die Inhaftnahme gefunden werden.

(3) Zusammen mit dem Kollegium der Generalprokuratoren werden die Möglichkeiten für die Optimierung des diesbezüglichen Informationsaustauschs mit dem AA untersucht.